Kultur-Tafel-Würzburg

Satzung

Angeregt durch die Lebensumstände einer größer werdenden Zahl von MitbürgerInnen,
- überzeugt davon, dass die wirtschaftliche Situation jemand nicht von der Teilhabe am kulturellen Leben ausschließen sollte,
- ermutigt durch gute Erfahrungen in anderen Städten
halten wir die Einrichtung einer Kultur-Tafel-Würzburg für nötig und sinnvoll.
Sie will Menschen in wirtschaftlich bedrängter Lage ermöglichen, am kulturellen Leben teilzunehmen.

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen „Kultur-Tafel-Würzburg“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
2. Der Gerichtsstand ist Würzburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Zugangs von finanziell Benachteiligten zu Bildung, Kunst, Kultur und Sport (Veranstaltungen).

2. Der Verein Kultur-Tafel-Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S. des §53AO.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abgabe von Eintrittskarten und Ermöglichung von Kursteilnahmen für bedürftige Bürger mit Wohnsitz im Tätigkeitsbereich der Kultur-Tafel Würzburg.

4. Die Bedürftigkeit muss durch geeignete Nachweise belegt werden. Der Vorstand hat die Möglichkeit Einzelfallentscheidungen zu treffen. Jedoch soll sich diese an den Kriterien der „Tafeln“ in Deutschland orientieren und sich vor allem auf Bescheide über „Hartz IV“, Wohngeld, Grundsicherung, Arbeitslosengeld oder Ähnliches stützen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

3. Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Falls ein Mitglied geheime Wahlen beantragt, ist geheim zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Blockwahl ist zulässig.

5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

§ 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen:
der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und max. zwei Beisitzer/innen, die mit weiteren Aufgaben betraut werden können.

Kann der Posten des/der stellvertretenden Schatzmeisters/Schatzmeisterin nicht besetzt werden, ist ein 3. Beisitz möglich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Der/die Schatzmeister/in und der/die stellvertretende Schatzmeister/in sollten alternierend gewählt werden. Der/die Stellvertreter/in beim ersten Mal auf 1 Jahr.

4. Dem erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Verwirklichung des Vereinszweckes.

5. Der erweiterte Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

6. Vorstehende Regelungen gelten für die Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Vergütung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Würzburger Tafel e. V. (Steuernummer 257/111/60941), die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.